

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

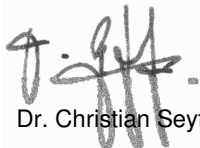
Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Internetrecht / Softwarerecht

Preisangaben im Internetversandhandel

Der Bundesgerichtshof stellt nur moderate Anforderungen an die Platzierung der vorgeschriebenen Angaben zur Umsatzsteuer und zu den Liefer- und Versandbedingungen im Internethandel.

Grundsätzlich ist ein Versandhändler nach der Preisangabenverordnung dazu verpflichtet, zusätzlich zum Endpreis der Ware anzugeben, dass die geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten und ob und welche zusätzlichen Liefer- und Versandkosten anfallen. Außerdem muss er diese Angaben dem entsprechenden Angebot oder einer entsprechenden Werbung eindeutig zuordnen sowie leicht erkennbar, deutlich lesbar oder auf sonstige Weise gut wahrnehmbar machen. Dies bedeutet dem Bundesgerichtshof zufolge aber nicht, dass die Hinweise notwendigerweise auf derselben Internetseite zu finden sein müssen, auf der auch die Ware angeboten und der Preis genannt wird.

Jedem Internetnutzer sei nämlich bekannt, dass im Versandhandel neben dem Endpreis üblicherweise Liefer- und Versandkosten anfielen. Er gehe auch als selbstverständlich davon aus, dass die angegebenen Preise die Umsatzsteuer enthielten. Daher genügt es,

wenn die fraglichen Informationen alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Seite gegeben werden, die der Internetnutzer bei näherer Befassung mit dem Angebot noch vor Einleitung des Bestellvorgangs aufrufen muss.

Hinweis: Nach dieser Entscheidung ist es zulässig, dass ein Handelsunternehmen seinen Internetauftritt so gestaltet, dass die Angaben zur Umsatzsteuer und zu den Liefer- und Versandkosten weder auf der ersten sich öffnenden Internetseite mit der Abbildung und Beschreibung der beworbenen Produkte noch auf einer anderen Seite mit näheren Angaben zu den jeweiligen Produkten zu finden sind. Dem Internetnutzer ist vielmehr zuzumuten, nach dem Einlegen der Ware in den virtuellen Warenkorb, aber vor Einleitung des Bestellvorgangs von sich aus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers sowie eventuelle Angaben unter einem Menüpunkt "Service" oder einem eigenen Menüpunkt „Versandkosten“ zu durchsuchen, um sich über diese von der Preisangabenverordnung vorgeschriebenen Angaben zu informieren.

BGH, Urteil vom 04.10.2007, Az. I ZR 143/04

Keine Abkürzung des Vornamens im Impressum


Auch der vollständige Vorname gehört mit in das Impressum der Website eines Einzelunternehmens.

Ein Unternehmen muss auf seiner Homepage insbesondere die im Handelsregister eingetragene Firma, ein vertretungsberechtigtes Organ, bei Einzelfirmen den vollständigen Vor- und Nachnamen des Inhabers, die Handelsregisternummer, das örtlich zuständige Handelsregistergericht, die Umsatzsteueridentifikationsnummer, die korrekte ladungsfähige Anschrift sowie die Telefon- und Faxnummer angeben (Impressum – siehe im Einzelnen § 5 Telemediengesetz (TMG)).

Führt ein Unternehmer in seinem Internetauftritt nicht seinen vollen Vor- und Nachnamen, sondern lediglich seinen Familiennamen mit vorangestelltem ersten Buchstaben seines Vornamens auf, so verstößt dies gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG statuierte Pflicht zur Angabe der Identität des Unternehmens. Der Nichtbeachtung der die Namensangabe betreffenden Informationspflicht kommt nach Auffassung des Kammergerichts in Berlin durchaus ein ernst zu nehmendes Gewicht zu. Ein Verstoß ist daher in der Regel wettbewerbswidrig.

Hinweis: Die Offenbarung der Identität des Betreibers einer Website in einer Weise, die keine unnötigen Zweifel offen lässt, bezweckt, dem Nutzer der Website bereits im Vertragsanbahnungsstadium zuverlässige Kenntnis darüber zu liefern, mit wem genau er es zu tun hat und gegen wen er notfalls seine Klage richten kann. Die Verletzung der Impressumspflichten stellt

eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden kann (siehe § 16 Abs. 3 TMG).


KG Berlin, Beschluss v. vom 13.02.2007, Az. 5 W 34/07 

Hände weg von der „amtlichen“ Widerrufsbelehrung

Die vom Gesetzgeber veröffentlichte Muster-Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft und sollte daher auf keinen Fall verwendet werden.

Der Gesetzgeber hat für die Belehrung über das Verbrauchern bei Fernabsatzverträgen zustehende Widerrufs- oder Rückgaberecht in der BGB- Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV) eine offizielle Musterwiderrufsbelehrung vorgesehen. Die Gerichte halten den Mustertext allerdings insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Beginns der Widerrufsfrist für fehlerhaft. Das Landgericht Köln weist – wie bereits zuvor mehrere andere Gerichte – darauf hin, dass sich der Verwender der fehlerhaften und damit wettbewerbswidrigen Widerrufsbelehrung nicht darauf berufen kann, er habe den „amtlichen“ Text übernommen und auf dessen rechtliche Korrektheit vertraut.

Es ist daher dringend zu raten, von der durch den Gesetzgeber vorgeschlagenen Widerrufsbelehrung die Finger zu lassen und stattdessen eine rechtssichere Widerrufsbelehrung von einem hierauf spezialisierten Rechtsanwalt entwerfen zu lassen. Ansonsten drohen kostenpflichtige Abmahnungen.

LG Köln, Beschluss v. 20.03.2007, Az. 31 O 13/07 

Musikrecht / Urheberrecht

Abmahnungen sind ein berechtigtes Mittel der Musikindustrie gegen Urheberrechtsverletzungen

Das Landgericht Köln hat klargestellt, dass bei den Bemühungen der Musikindustrie, gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen und diese zu unterbinden, auch eine erhöhte Anzahl von Abmahnungen keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

Abmahnungen sind häufig das einzige Mittel, um Urheberrechtsverletzungen wirksam und effektiv entgegenzuwirken. Zur Durchsetzung der berechtigten Rechte und Ansprüche von Unternehmen sind sie, so das LG Köln, auch legitim.


Ein Unternehmen, das von einem Urheberrechtsverletzer Unterlassung verlangt, hat nach ständiger Rechtsprechung auch einen Anspruch auf Ersatz seiner hierzu getätigten Aufwendungen. Der Abmahnende muss dabei nicht selbst über hinreichende eigene Sachkunde und Möglichkeiten zur zweckentsprechenden Verfolgung eines Verstoßes verfügen, sondern kann einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung seiner Ansprüche betrauen. Die

Einschaltung eines Rechtsanwalts ist grundsätzlich "erforderlich" im Sinne des § 670 BGB, so dass die Rechtsanwaltskosten von dem in Anspruch genommenen Urheberrechtsverletzer ersetzt werden müssen.

Sogar ein kaufmännisches Unternehmen aus der Musikindustrie, welches über einen oder mehrere Volljuristen verfügt, muss seine juristischen Mitarbeiter nicht zwangsläufig zur Bearbeitung von urheberrechtlichen Streitigkeiten heranziehen. Daraus, dass ein Unternehmen über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, kann nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, die Einschaltung eines externen Rechtsanwaltes sei nicht erforderlich. Auch unter dem Aspekt der vom Unternehmen zu verlangenden Schadensminderung besteht keine Pflicht, eine entsprechend geschulte Arbeitskraft vorzuhalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich um einen ganz einfach gelagerten Sachverhalt handelt, in dem für die Bearbeitung auf frühere Vorgänge zurückgegriffen werden kann und in dem zudem personelle Kapazitäten der eigenen Rechtsabteilung für solche Abmahntätigkeiten ohne weiteres vorhanden sind.

Hinweis: Das Landgericht Köln hatte in diesem Verfahren außerdem über die Höhe der Abmahnkosten bei P2P-Urheberrechtsverletzungen im privaten Bereich zu entscheiden. Das Gericht ging davon aus, dass pro Musiktitel ein Gegenstandswert von 10.000

EUR anzusetzen sei, wobei bei einer höheren Anzahl von Titeln eine Pauschalierung angemessen sein könne.

LG Köln, Urteil vom 18.07.2007, Az. 28 O 480/06 

Theaterrecht

Definition des „Tendenzträgers“ in einem Theaterbetrieb

Der Betriebsrat eines Theaterbetriebes hat bei der Einstellung des Leiters der Kostümabteilung nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz mitzubestimmen. Nach dieser Regelung hat der Arbeitgeber in einem Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern vor der Einstellung eines Arbeitnehmers die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen.

Allerdings finden die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend künstlerischen Bestimmungen dienen, keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder Betriebs dem entgegensteht. Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein im künstlerischen Bereich tätiger Unternehmer autonom darüber entscheiden können soll, auf welche Weise er seine künstlerischen Zwecke verfolgen will. Die Freiheiten des Unternehmers, seine künstlerischen Ziele in bestimmter Weise zu verwirklichen, sollen durch die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nicht beeinträchtigt werden.

Bei personenbezogenen Maßnahmen in künstlerischen Betrieben kommt eine Einschränkung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats dann in Betracht, wenn die betreffende Maßnahme so genannte „Tendenzträger“ betrifft. Für die Tendenzträgereigenschaft kommt es nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht alleine auf die Beschäftigung des Arbeitnehmers mit künstlerischen oder überwiegend

künstlerischen Tätigkeiten an. Eine solche Tätigkeit lässt nicht zwingend darauf schließen, dass der entsprechende Mitarbeiter auch einen prägenden Einfluss auf die Tendenzverwirklichung hat. Es kommt – bspw. in einem Theaterbetrieb – vielmehr darauf an, ob ein Arbeitnehmer einen maßgeblichen inhaltlichen Einfluss auf Produktionen und Inszenierungen nehmen kann.

Der Leiter einer Kostümabteilung eines Schauspielhauses hatte, so entschied das Bundesarbeitsgericht, keinen solchen prägenden Einfluss auf die Tendenzverwirklichung. Er war damit kein Tendenzträger, so dass dem Betriebsrat bei der Einstellung ein Mitspracherecht gemäß § 99 Betriebsverfassungsgesetz zukam.

Hinweis: In derselben Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass dem Betriebsrat eines Tendenzbetriebes auch ein Einblicksrecht in die Gehaltslisten von Tendenzträgern zusteht. Durch den Einblick des Betriebsrats in die Gehaltslisten wird die künstlerische Freiheit einer Theaterleitung nicht eingeschränkt. Auch wird dadurch dem Betriebsrat kein verfassungsrechtlich unzulässiger Einfluss auf die geistig-ideelle Zielsetzung des Arbeitgebers eröffnet. Der Vertraulichkeit von Künstlergagen, die allgemein üblich ist und von den Betroffenen auch erwartet wird, wird durch die Pflicht des Betriebsrats zur Vertraulichkeit nach § 79 Betriebsverfassungsgesetz ausreichend Rechnung getragen. Bei der Höhe der mit Bühnenmitgliedern eines Theaterunternehmens individuell vereinbarten Gagen handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Bestimmung.

BAG, Urteil vom 13.02.2007 - Az. 1 ABR 14/06 

Markenrecht

„Telekom“ kennzeichenrechtlich vor Verwechslung geschützt

Auf eine Klage der Deutschen Telekom AG hin untersagte der Bundesgerichtshof einem IT-Unternehmen die Firmierung als „Euro Telekom GmbH“.

Die Karlsruher Richter bejahten eine Verwechslungsgefahr mit dem kennzeichenrechtlich geschützten Begriff „Telekom“. Auch wenn die Bezeichnung „Telekom“ grundsätzlich nur eine Abkürzung für „Telekommunikation“ darstelle, so habe sie in diesem Fall durch ihre jahrelange isolierte Verwendung im Geschäftsverkehr eine derart starke herkunftshinweisende Funktion auf das Unternehmen der klagenden Deutschen Telekom AG erlangt, dass „Telekom“ auch als bloßer Be-

standteil eines anderen Zeichens bzw. einer Firmierung als Hinweis auf die Deutsche Telekom verstanden wird.

Hinweis: Die bloße Registrierung eines Domain-Namens stellt nach Auffassung des BGH übrigens noch keine kennzeichenrechtliche Benutzung dar. Hinzukommen muss insoweit eine aktive Benutzung in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen (so § 15 Abs. 2 MarkenG).

BGH, Urteil v. 19.07.2007, Az. I ZR 137/04 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**